

LANDESVERBAND WIEN IM ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBAND

VEREINSSTATUTEN

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

§1. Der Verein führt den Namen:

LANDESVERBAND WIEN IM ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBAND (ÖVSV).

Er hat seinen Sitz in Wien.

II. VERHÄLTNIS ZUM "ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBAND (ÖVSV)"

§2. Der „**LANDESVERBAND WIEN IM ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBAND (ÖVSV)**“ ist Mitglied im Verein "Österreichischer Versuchssenderverband (ÖVSV)", ist ein rechtlich selbständiger Verein und haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Dachverbandes ÖVSV.

III. ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VEREINS

§3. Der Verein setzt sich in gemeinnütziger Weise die Förderung und Hebung des Amateurfunkwesens zum Ziel und ist ideologisch, konfessionell und ökonomisch ungebunden. Er ist keine auf Gewinn gerichtete Vereinigung und nimmt die Begünstigungen der §§ 34 ff BAO in Anspruch.

§4. Unter Amateurfunkwesen im Sinne des § 3 ist zu verstehen:

Die Ausübung des Amateurfunkdienstes im Sinne des Amateurfunkgesetzes und der Amateurfunkverordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere

- a) die Herstellung drahtloser Verbindungen auf den für den Amateurfunkbetrieb zugelassenen Frequenzbereichen;
- b) der Empfang dieser Sendungen;
- c) die amateurmäßige und technisch-wissenschaftliche Erforschung der hierfür vorgesehenen Frequenzbereiche;
- d) die Pflege der Freundschaft und Förderung der Völkerverständigung mit Funkamateuren aller Länder ohne Unterschied der Nationalität und Herkunft.
- e) nachrichtentechnische Hilfe in Katastrophen- und Notfällen gemäß den geltenden Bestimmungen.

LANDESVERBAND WIEN IM ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBAND

- §5. In Verfolgung dieser, unter anderem der Erwachsenen- bzw. Volksbildung dienenden Zielsetzung, übt der Verein folgende Tätigkeit aus:
- a) die Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei den im § 4 angeführten Tätigkeiten;
 - b) die Veranstaltung von Kursen und Vorträgen über das Amateurfunkwesen;
 - c) die Errichtung und der Betrieb von Laboratorien und Amateurfunkstellen unter Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften;
 - d) die Anlage einer Bücherei
 - e) die Weiterleitung von QSL-Karten an und für Mitglieder;
 - f) die Vertretung der Mitglieder vor Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie Gerichten, insbesondere den Fernmeldebehörden, soweit diese nicht berufsmäßigen Parteienvertretern vorbehalten ist;
 - g) überhaupt die Förderung des Amateurfunkwesens, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit am Funkwesen interessierten Einrichtungen und öffentlichen Stellen.

IV. MITTEL DES VEREINS

§6. Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Einrichtungen des Verbandes;
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen aller Art.

§7. Höhe der Mitgliedsbeiträge:

- a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) die jährliche Mitgliedsbeitragszahlung hat auf einmal bis zum 31. Jänner des Kalenderjahres zu erfolgen. Eine Herabsetzung des Beitrags oder Änderung der Zahlungsmodalität kann vom Vorstand in Härtefällen nach schriftlicher Beantragung bewilligt werden.
- c) Für den Fall des Verzuges gelten die Mitgliedsrechte als ausgesetzt.

V. MITGLIEDER

§8. Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden (ordentlichen) Mitgliedern, das sind solche, die sich voll an der

LANDESVERBAND WIEN IM ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBAND

Vereinstätigkeit beteiligen und mit dem Amateurfunkwesen befassen;

- b) fördernden (außerordentlichen) Mitgliedern, das sind solche, die durch Beiträge und sonstige Zuwendungen den Verein fördern;
- c) Ehrenmitgliedern;
- d) Klubfunkstellen und personenbetriebene sonstige Funkstellen sind ordentlichen Mitgliedern gleichgehalten, aber nicht berechtigt, als Vollmachtsträger aufzutreten.

§9. Ausübendes Mitglied kann jede physische Person sein, fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich durch besondere Verdienste um die Amateurfunkbewegung hervorhebt. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Nicht eigenberechtigte Personen bedürfen zum Eintritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§10. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§11. Die Mitglieder des Vereins haben die Satzungen und Beschlüssen in Vereinsangelegenheiten zu beachten. Demgegenüber steht ihnen das Recht zu, von den Einrichtungen des Vereins in angemessener und rücksichtsvoller Art Gebrauch zu machen. Ausübende Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und haben gleichwertiges Stimmrecht.

VI. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

§12. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Tod (bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Insolvenz).

§13. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Diese muss an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Die Kündigung muss spätestens am 30. September des laufenden Jahres eingelangt sein, andernfalls gilt die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr verlängert. In begründeten Fällen kann über schriftlichen Antrag und nach Beschluss des Vorstandes hievon Abstand genommen werden.

§14. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen:

- a) bei schweren Verstößen gegen das Interesse des Vereins oder die Statuten;
- b) bei Mitgliedern, welche die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern erheblich erschweren oder sich ehrverletzender Handlungen schuldig machen;

LANDESVERBAND WIEN IM ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBAND

- c) bei Mitgliedern, welche per 31. März trotz vorausgegangener Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind.

VII. ORGANE DES VEREINS

§15. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer;
- d) das Schiedsgericht.

§16. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt und muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Bericht der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Allfälliges.
- e) Neuwahl des Vorstandes

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin schriftlich und nachweislich, in allen Mitgliedern zugänglicher Form, einberufen. Elektronische Zustellung ist zulässig. Eine Mitgliederversammlung muss ohne Aufschub einberufen werden, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder begehrt. Die Tagesordnung wird spätestens drei Wochen vor der Versammlung auf geeignete Weise, insbesondere elektronisch abholbar kundgemacht und/oder im Vereinslokal aufgelegt und über Ersuchen postalisch zugestellt.

Die Mitgliederversammlung ist zum angegebenen Termin und Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss in der Einladung bei sonstiger Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Eine Beschlussfassung über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Angelegenheiten ist unzulässig und nichtig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Landesleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Zu Tagesordnungspunkten, in denen Befangenheit vorliegen könnte, überträgt er die Leitung einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

§17. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Nur bei Gefahr in Verzug oder anderen unaufschiebbaren Fällen kann der Vorstand auch in

LANDESVERBAND WIEN IM ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBAND

grundsätzlichen Fragen handeln, jedoch sind die getroffenen Entscheidungen von der nächsten Mitgliederversammlung zu ratifizieren.

Für gültige Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt, sofern keine Befangenheit vorliegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied des Vereins mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

Vor Änderung des Rechtsbestandes bei Liegenschaften, die sich zumindest in Gewahrsame des Landesverbandes Wien befinden, muss eine Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden. Dies trifft zu auf Rechtsbegründung, Rechtsaufgabe, Veräußerung, Erwerb, langfristige (über 6 Monate) An- und Vermietung, (Ver)pachtung und Verpfändung.

- §18. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Landesleiter (Obmann), dem Schriftführer, dem Schatzmeister und deren Stellvertreter, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Auswahl erfolgt unter denjenigen Personen, die spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung ihre Kandidatur erklärt haben. Die Mitgliederversammlung kann die verspätete Kandidatur eines Kandidaten durch Akklamation (d.h. stimmeneinheitlich) zulassen.

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet über die Wahl zum Vorstand.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens jedoch der Landesleiter oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Besorgung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In geldwerten Angelegenheiten muss der Schatzmeister oder sein Stellvertreter mitstimmen, soweit das dem Beschluss zugrunde liegende Ausmaß ein Prozent der geschätzten Jahreseinnahmen übersteigt.

Die Abwicklung der Geschäfte kann nach einer durch den Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung vorgenommen werden, muss aber zumindest von zwei Vorstandsmitgliedern vidiert werden.

Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen zur Besorgung der Geschäfte befugten Vorstandsmitglieds.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt höchstens vier Jahre und dauert unter allen Umständen bis zur Neuwahl eines Vorstandes in einer Mitgliederversammlung.

- §19. Der Verein wird nach außen durch den Landesleiter (Obmann) oder dessen Stellvertreter vertreten. Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden durch den Landesleiter gezeichnet, im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertreter, sowie zusätzlich in vertragsrechtlichen Angelegenheiten durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter und in geldwerten Angelegenheiten durch den Schatzmeister oder seinen Stellvertreter

LANDESVERBAND WIEN IM ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBAND

§20. Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Ihre Funktionsperiode entspricht jener des amtierenden Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- c) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 18 sinngemäß.

VIII. SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN AUS DEM VEREINSVERHÄLTNIS

§21.

- a) Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn sie gegen den Inhalt oder Zweck der Statuten, eines Gesetzes oder gegen die guten Sitten verstoßen. Jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied, also auch ein Vorstandsmitglied, ist zur Anfechtung berechtigt.
- b) Für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann ein Schiedsgericht angerufen werden, welches von Fall zu Fall gebildet wird. Es besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jede Partei 2 nominiert und diese dann insgesamt 4 Schiedsrichter, einen Vorsitzenden bestimmen. Das Verfahren ist unmittelbar und mündlich.
- c) Gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichtes, die mit Stimmenmehrheit gefasst sein müssen, ist kein weiteres Rechtsmittel möglich.

§22. Ausschluss durch den Vorstand:

- a) gegen einen Ausschluss nach § 14.a) und § 14.b) ist als Rechtsmittel die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich;
- b) gegen einen Ausschluss nach § 14.c) ist kein Rechtsmittel möglich.

IX. HAFTUNGEN

§23. Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes (VerG 2002) verwiesen.

LANDESVERBAND WIEN IM ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBAND

X. STATUTENÄNDERUNGEN UND VEREINSAUFLÖSUNG

§24. Über die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins kann nur eine mit dieser Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Mitgliederversammlung ist zum angegebenen Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss in der Einladung bei sonstiger Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Die Entscheidung der Statutenänderung und Auflösung des Vereins muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögens, das, soweit dies möglich oder erlaubt ist, einer Organisation zufallen soll, die gleiche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Jedenfalls muss diese Organisation gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO sein. Ist dies nicht möglich, hat das verbleibende Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu dienen.

XI. ALLGEMEINES

§25. Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.